



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

An das
Verwaltungsgericht Berlin
- 2. Kammer -
Kirchstraße 7
10557 Berlin

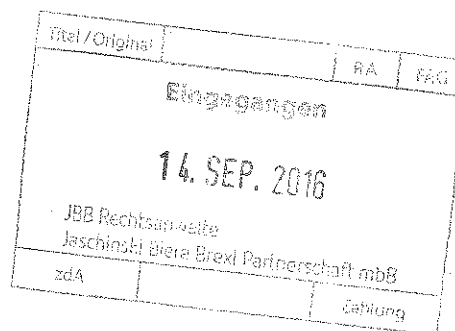
- Vorab per Telefax -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Nicolaus-Alejandro Weil von der Ahe
REFERAT/PROJEKT V B 2
TEL +49 (0) 30 18 682-1629 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-2017
E-MAIL Nicolaus-
Alejandro.WeilvonderAhe@bmf.bund.de
DATUM 9. September 2016

GZ **VB 2 - O 1346-VP/16/10239**

DOK **2016/0798004**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)



- dreifach -

In der Verwaltungsstreitsache

Arne Semsrott ./ Bundesrepublik Deutschland

- VG 2 K 101.16 -

nimmt die Beklagte zum Vortrag des Klägers vom 8. August 2016 wie folgt Stellung:

Der Kläger begehrte mit seinem ursprünglichen Klageantrag in der Klageschrift vom 21. April 2016, „den Vertrag des Bundesministeriums der Finanzen mit der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer, der die Ausarbeitung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes betraf, ohne Schwärzung der Angabe der Gesamtvergütung“ zu erhalten. Später wurde in der Klagebegründung vom 25. Mai 2016 auf Seite 3 unter lit. B) „Rechtliche Würdigung“ beansprucht, das gesamte streitgegenständliche Dokument in einer Fassung ohne Schwärzungen zu erhalten.

Im Rahmen des der Klage vorangegangenen Verwaltungsverfahrens hat die Beklagte dem Kläger bereits Zugang zu dem Vertrag vom 17./31. Oktober 2008 zwischen der Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, gewährt. Jedoch wurden Passagen über die generelle Vergütungsberechnung sowie Regelungen zu im Vorhinein vereinbarten Festpreisen oder

festgelegten Höchstsätzen geschwärzt, da diese wettbewerbsrelevante Informationen, insbesondere zu Pauschalen bzw. Preisnachlässen, enthalten und damit Geschäftsgeheimnisse der Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP im Sinne von § 6 IFG darstellen.

Nunmehr ändert der Kläger mit Schriftsatz vom 8. August 2016 seinen Antrag und begehrt „nur“ die Mitteilung der Gesamtvergütung, mithin die Auskunft über einen tatsächlich geflossenen Geldbetrag losgelöst von dem zuvor begehrten Zugang zu dem Vertrag ohne Schwärzung. In dieser Hinsicht ist auch der Hinweis auf die Tabelle in der BT-Drs. 18/7247 zu verstehen, da in dieser Tabelle ebenfalls nur die Gesamtkosten und die Auftraggeber, jedoch keine vertragliche Regelungen offengelegt werden.

Zunächst ist klarzustellen, dass die Angabe einer „Gesamtvergütung“ in dem Vertrag vom 17./31. Oktober 2008 nicht enthalten ist, da – wie dem Kläger aufgrund der offengelegten Teile des Vertrags bekannt ist – eine Abrechnung auf Stundenbasis vereinbart wurde (vgl. § 3 Absatz 2 des Vertrags) und der konkrete Zeitaufwand bei Vertragsschluss (Erteilung des Mandates) naturgemäß noch nicht bekannt war. Die Feststellung der Gesamtvergütung konnte somit erst nach Abschluss der Beratungsleistung erfolgen.

Die Beklagte versteht daher den geänderten Antrag des Klägers in der Weise, dass er nunmehr ausschließlich die Höhe der tatsächlich geflossenen Vergütung, der an die Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP im Zusammenhang mit der Beratung zu dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz gezahlt wurde, wissen möchte.

In der Klageerwiderung hatte die Beklagte vorgetragen, dass nach dem zunächst begehrten Vertrag vom 17./31. Oktober 2008 ein Honorar nur für die Beratung zum Finanzmarktstabilisierungsgesetz nicht vereinbart und somit auch nicht gezahlt wurden. Nach der Klageänderung durch den Kläger und in Zuge einer erneuten Beteiligung der Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist dies dahingehend zu präzisieren, dass die Kanzlei ihre unter dem Vertrag erbrachten Beratungsleistungen zum Finanzmarktstabilisierungsgesetz zusammengefasst Ende November 2011 abgerechnet hat.

Soweit nun der Kläger nur Auskunft über diesen Betrag wünscht, hat die Beklagte keine Bedenken gegen den Zugang zu dieser Information. Die Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP wurde entsprechend beteiligt und hat der Nennung dieses Betrages zugestimmt. Die an die Kanzlei letztlich gezahlte Vergütung im Zusammenhang mit den Beratungsleistungen zu dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz betrug EUR 163.744,00 (einschließlich Umsatzsteuer, Reisekosten und weiterer Auslagen).

Der Kläger möge daher seine ursprüngliche Klage zurücknehmen, in jedem Fall hat er hinsichtlich seines ursprünglichen Antrags die Kosten nach § 155 Abs. 2 VwGO zu tragen.

Im Auftrag

